Eingegangen
28. April 2017
Städt Bauverwaltung

Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Projektgruppe 36.24/36.25
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Herr Taukel
Mein Zeichen	**36.25 1105/ HA 44**
Durchwahl	(0511) 616-2 3139
Telefax	(0511) 616-2 2679
E-Mail	naturschutz @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Landeshauptstadt Hannover
FB Planen und Stadtentwicklung
z.H. Frau Luft
Rudolf- Hillebrecht-Platz 1
30159 Hannover

Hannover, 26.04.2017

Naturschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor" (NSG-HA 44)
Beteiligung im Neuausweisungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Luft,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Altwarmbüchener Moor" in den Städten Sehnde, Lehrte und Burgdorf, der Gemeinde Isernhagen sowie in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Altwarmbüchener Moor" - NSG-HA 44) nebst Karten und Erläuterungen.

Das Altwarmbüchener Moor ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Die FFH-Richtlinie sieht die nationalstaatliche Sicherung der Gebiete vor. Nach Ansicht der europäischen Kommission kann dies effektiv nur durch die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen.

Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

- naturnaher bzw. der sich nach flächenhafter Abtorfung wieder regenerierenden Hochmoorböden;
- standortheimischer, naturnaher und strukturreicher Birken- und Kiefernwälder entwässerter Moore, Birken-(Erlen-)Bruchwälder mit Königsfarn, Kreuzotter u.a. sowie randlich gelegener Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Mischwälder und Buchenwälder;
- eines unabhängigen Moorwasserhaushaltes;

- zusammenhängender gehölzarmer naturnaher Hoch- und Übergangsmoore (Schwingrasen mit Bult-Schlenken-Komplexen) und der meist kleinflächigen arten- und strukturreichen Moorgesellschaften (i.d.R. Wollgras- und Moorheide-Stadien);
- von Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insb. hochmoortypischer Arten;
- hochmooruntypischer Sonderbiotope (Kalk-Flachmoore, kalkreiche Gewässer, Pionier-Kalkmagerrasen) als Wuchsort landesweit seltener Pflanzenarten, die im Altwarmbüchener Moor ihre nördlichste Verbreitungsgrenze erreichen (z.B. Fransen-Enzian, Bienen-Ragwurz, Rauhaariges Veilchen);
- der besonderen landschaftlichen Eigenart (Moorlandschaft) sowie
- eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 7110*, 7210*, 91D0*, 91E0* / LRT 3140, 3160, 7120, 7140, 7150, 7230, 9110, 9130, 9160, 9190).

Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Zudem wird das Gebiet großflächig nur extensiv bis gar nicht genutzt. Bei vorhandenen Nutzungen im Naturschutzgebiet kommen die Erschwernisausgleichsverordnungen für Grünland und Wald zur Anwendung. Das NSG umfasst drei Flurstücke östlich des Sonnensees mehr als das FFH-Gebiet. Im Erweiterungsbereich setzt sich der degradierte Moorwald unverändert fort. Die Überführung dieser Flächen in das NSG ermöglicht die komplette Löschung des LSG-HS 11.

Mit der Unterschutzstellung werden die bestehenden Schutzgebiete NSG-HA 44 und LSG-HS 11 vollständig und das LSG-H 19 für den überlagerten Bereich außer Kraft gesetzt.

Hiermit gebe ich Ihnen gem. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG Gelegenheit zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen und mir Ihre Stellungnahme

bis zum 30.07.2017

zukommen zu lassen. Ihre Anregungen und Bedenken bitte ich mir auch per E-Mail unter der Adresse: **Juergen.Taukel@region-hannover.de** zur Verfügung zu stellen. Falls Sie für Ihre Stellungnahme eine pdf-Datei verwenden, bitte ich das Kopieren des Inhalts zuzulassen. Sofern mir bis dato keine Stellungnahme vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie zu den Entwürfen keine Anregungen und Bedenken vorzubringen haben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Taukel

Anlagen: Verordnungstext, maßgebliche Karte, Übersichtskarte und Erläuterungen

Fundstelle:

NAG-BNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)